



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal, vom 21.12.2023, Zahl: 817-0/2023, mit der die Gebühren für den Gemeindefriedhof St. Georgen im Lav. ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2023, und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 21.12.2023, Zahl: 817-9/2023 (Friedhofs- und Urnenstättenordnung), wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung des Gemeindefriedhofes, der Grabstätten und der Urnennischen werden von der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal Gebühren ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung des Gemeindefriedhofes, der Grabstätten und der Urnennischen sind pauschaliert nach der Größe der Grabstätte bzw. Urnennische zu entrichten.

§ 3 Höhe der Abgabe

- | | | | |
|-----|---|---|----------|
| (1) | Die Grabstättenbenützungsg Gebühr beträgt für die 5jährige Dauer | | |
| | a) ein Familiengrab | € | 70,00 |
| | b) ein Einzelgrab bzw. Urnengrab | € | 45,00 |
| (2) | Die Benützungsg Gebühr für eine Urnennische inkl. Frontplatte (Beschriftungstafel) beträgt für die Dauer der ersten 10 Jahre .. | € | 1.050,00 |
| | danach für die 5jährige Dauer | € | 45,00 |
| (3) | Die Gebühr für die Bereitstellung und Erhaltung des Gemeindefriedhofes beträgt jährlich für | | |
| | a) ein Familiengrab | € | 18,00 |
| | b) ein Einzelgrab bzw. Urnengrab | € | 18,00 |
| | c) eine Urnennische | € | 18,00 |

§ 4
Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer ein Benützungsrecht an Grabstätten und Urnennischen erwirbt.

§ 5
Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

Die Gebühren sind mittels Abgabenbescheid festzusetzen und mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St.Georgen im Lav., vom 08.06.2007, Zahl: 817-0/2007, mit der Friedhofsgebühren für den Gemeindefriedhof St.Georgen im Lav., ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

LAbg. Karl Markut